

# Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis



Erteilung

einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen entsprechende Zulassungszeichen tragen

Antragsteller

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ / Wohnort	Straße / Hausnummer		
Bamberg			
Zweitwohnsitz	<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja (Anschrift)			
Telefon:	E-Mailadresse		

Mir wurden bisher  keine  
 nachstehende **waffenrechtliche Erlaubnisse** erteilt:

Art der Erlaubnis	Nummer u. Datum	Ausstellende Behörde

Begründung des **Bedürfnisses** zum Erwerb:

------------------------------------------

## Angabe zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung

---

- Ich bin nicht vorbestraft  
 Ich bin wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt
- 

-> Zurzeit ist gegen mich  kein /  folgendes Strafverfahren anhängig

---

- Ich bin nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt  
 Ich bin nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.  
 Ich bin nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen  
 Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig  
 Ich bin nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Drogen)  
 Ich leide nicht an schwerer Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, schwerer Herz- oder Kreislaufschwäche, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

*Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, dass eine Erlaubnis, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, eingezogen werden kann.*

*Mit der Weitergabe meiner persönlichen Daten im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung bin ich einverstanden.*

*Die Hinweise zum kleinen Waffenschein und zu der Aufbewahrung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.*

Die **Gebühr** für die Erteilung und Ausstellung eines kleinen Waffenscheins beträgt **101,15 €**.

### Hinweise zum Datenschutz

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Vollzugs des Waffengesetzes erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Bamberg, auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Bamberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Antragstellers

## Wann ist ein kleiner Waffenschein erforderlich?

Der Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die gewöhnlich als Gas- oder Schreckschusswaffen bezeichnet werden, ist nicht immer erlaubnisfrei. Vielmehr haben Besitzer derartiger Waffen einige wichtige Besonderheiten zu beachten.

### Grundsätzliches:

Beim Umgang mit Waffen unterscheidet das Waffengesetz unter anderem den **Erwerb und Besitz**, das **Führen** sowie das **Schießen**.

### Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe ist nach dem Waffengesetz ohne Erlaubnis möglich, d. h. es bedarf keiner Waffenbesitzkarte. Voraussetzung ist, dass der Erwerber bzw. Besitzer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe über ein spezielles Zulassungszeichen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) verfügt. Bei dem Prüfzeichen handelt es sich um einen Kreis, in dem im oberen Bereich die Buchstaben „PTB“ zu sehen ist. Darunter befindet sich die Prüfziffer.

PTB-Zulassungszeichen



Waffen ohne das PTB-Prüfzeichen unterliegen als nicht erlaubnisfreie Waffen im vollen Umfang den Vorschriften für scharfe Schusswaffen. Dies hat zur Folge, dass für den Besitz eine Waffenbesitzkarte und zusätzlich zum Führen ein Waffenschein erforderlich ist.

### Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Zum Führen (außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums tragen) dieser Waffen ist jedoch ein sogenannter „kleiner Waffenschein“ erforderlich. Der bloße Besitz und das Tragen in den eigenen Räumen (Wohnung, Geschäftsräume) oder auf dem eigenen Grundstück ist dagegen ohne Erlaubnis möglich.

Der kleine Waffenschein wird auf Antrag von der Waffenbehörde erteilt. Er wird ausgestellt, ohne dass ein besonderes Bedürfnis (Notwendigkeit) für den Waffenbesitz nachgewiesen werden muss. Auch ein Sachkunde- und ein Haftpflichtversicherungsnachweis sind in diesem Fall nicht notwendig. Die Waffenbehörde prüft lediglich, ob der Waffenbesitzer volljährig ist und charakterlich zuverlässig sowie persönlich geeignet erscheint. Liegen z. B. Vorstrafen vor oder besteht Alkoholabhängigkeit ist die Zuverlässigkeit bzw. die persönliche Eignung nicht gegeben.

Wer die Waffe in der Öffentlichkeit führt, muss immer auch den kleinen Waffenschein und seinen Personalausweis oder Reisepass bei sich haben. Andernfalls kann ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro fällig werden. **Verboten ist** ferner auch das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Märkte).

### **Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**

Nach dem Waffengesetz ist jedes Schießen außerhalb von Schießstätten (genehmigte Schießanlage, Schießstand) grundsätzlich erlaubnispflichtig. **Das gilt auch an Silvester!**

Für das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gelten allerdings z. B. folgende Ausnahmen:

- Notwehr / Notstand
- mit Schreckschusswaffen darf nur im befriedeten Besitztum und mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechts geschossen werden

### **Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**

Der Besitzer von Waffen und Munition hat ganz allgemein die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Als Mindeststandard für die **Aufbewahrung** von erlaubnisfreien Waffen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

Die Waffe muss getrennt von Munition gelagert werden. Die Waffe darf nicht geladen aufbewahrt werden.

### **Transport von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**

Der Transport einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe ist ohne einen kleinen Waffenschein nur dann erlaubt, wenn die Waffe nicht schussbereit (nicht geladen) und nicht zugriffsbereit (z.B. in einem geschlossenen Behältnis) von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird. Mitgeführte Munition für die transportierte Waffe ist in entsprechender Weise getrennt von der Waffe und nicht bereits in ein Magazin eingefügt zu befördern. Der Transport ohne kleinen Waffenschein muss einem bestimmten Zweck dienen (z.B. auf dem Weg zu einem Waffenhändler oder zu einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen) und darf nicht generell erfolgen.

Die **Gebühr** für die Erteilung und Ausstellung eines kleinen Waffenscheins beträgt **101,15 €**.

Stadt Bamberg  
-Ordnungsamt-  
Waffenrecht  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg

Tel.: 0951/87-1297 oder 1299  
Fax.: 0951/87-1970

E-Mail: [waffenrecht@stadt.bamberg.de](mailto:waffenrecht@stadt.bamberg.de)

Bürozeiten (Zimmer 231):

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und  
Montag zwischen 14.00 und 15.30 Uhr nach vorheriger Vereinbarung.